

Name und Vorname:	Firma:	Dienstgrad u. Truppenteil:
Riemann, Edgar	i. P. Arnoldische Buchhandlung in Dresden	Landst.-Erf.-Inf.-Rgt. Nr. 133.
Pohlentz, Kurt	i. P. Chr. Friedr. Bieweg, G. m. b. H. in Berlin-Lichterfelde	Feldart.-Rgt. Nr. 32.
Sander, Heinrich	i. P. Karl Peters in Magdeburg	Kriegsfr. im Inf.-Rgt. Nr. 92.
Schenke, Winfried	Prof.: W. Schenke in Breschen	Bizef. u. Offizier-Stellvertr., 3. St. in e. Laz. Moskau.
† Schetelig, Fritz*)	i. P. Alfred Janssen in Hamburg	Kriegsfr. im Inf.-Rgt. Nr. 205.
Schmidt, Arthur	i. P. Karl Peters in Magdeburg	Kriegsfr. im Inf.-Rgt. Nr. 92.
Schulte-Strathaus, Ernst	i. P. J. Halle in München	Kriegsfr. im 1. bayr. Feld-Art.-Rgt.
Stenzel, Alfred	i. P. Holze & Pahl vorm. E. Pierson in Dresden	Ref.-Wren.-Rgt. Nr. 100.
Urban, Bruno	Behringi P. Buchhandlung Reinhard Müller in Hamburg	Füs. im Feld-Inf.-Bat. Nr. 47, Flensburg.
Winkler, Viktor**)	i. P. Strecker & Schröder in Stuttgart	Unteroff. im Inf.-Rgt. Nr. 126.
Wohlrabe, Willi	i. P. Stiefbold & Co. in Berlin	Feldart.-Rgt. Nr. 77.
† Zietzen, Herbert***)	i. P. A. Diesel vorm. C. Hoffmann in Dresden	Kriegsfr. im Füs.-Rgt. Nr. 35.

**Kleine Mitteilungen.**

Die Einführung der militärischen Pressezensur in den Niederlanden. — Infolge der Einführung der militärischen Pressezensur in den Niederlanden hat die Mehrzahl der holländischen Zeitungen ihre Spezialkorrespondenten sowohl aus dem französischen als auch aus dem deutschen Kriegspressequartier zurückgerufen. Die Londoner »Reuter«-Meldungen werden von der niederländischen Zensur nicht mehr ohne starke Beschneidung zugelassen, der Abdruck der in Deutschland veröffentlichten Informationen des englischen und des französischen Gesandten im Haag in der holländischen Presse ist eingestellt worden. Infolge der Spionage hat die niederländische Regierung die Beförderung geschlossener Briefe nach dem Ausland untersagt.

sk. Die »Schwarzen Listen« vor dem Reichsgericht. Urteil des Reichsgerichts vom 27. Oktober 1914. (Nachdruck verboten.) — Das Reichsgericht hat sich in einer jüngst ergangenen Entscheidung erneut zur Frage der »Schwarzen Listen« ausgesprochen und an seinem früher eingenommenen Standpunkt festgehalten. Wir sind heute in der Lage, die Entscheidungsgründe des höchsten Gerichtshofes im Wortlaut zu bringen. Es handelt sich um einen Rechtsstreit der Firma A. in Altona gegen die Firma B. in Berlin. A. hatte für ihre Druckerei von der Papiergroßhandlung B. Papier für etwa 32 800 M bezogen. Der Kaufpreis war bis auf einen geringfügigen Rest beglichen worden, bezüglich dessen die Firma A. einen Betrag von 148 M wegen mangelhafter Lieferung strich. Später hat sie auch diesen Betrag gezahlt. Von einer späteren Rechnung kürzte sie wieder einen geringen Betrag für Zinsdifferenz, zahlte aber auf erhobene Klage hin auch diesen. Infolge dieser Differenzen lancierte die Firma B. in die »vertrauliche Liste« des Vereins der Berliner Feinpapier-Großhändler, dessen Mitglied sie war, eine Mitteilung folgenden Inhalts: »Die Firma A. in Altona löste verschiedene konditionsgemäß gezogene Eratten nicht voll ein, mußte deshalb verklagt werden und zahlte nach Pfändung«. Diese Notiz wurde auch in die schwarze Liste des Deutschen Papiervereins aufgenommen. Hierdurch fühlte sich die Firma A. schwer geschädigt und erhob gegen die Papiergroßhandlung auf Grund des § 15 UWG. sowie §§ 823, 824 BGB. Klage auf Unterlassung dieser Behauptung.

Das Landgericht Berlin entsprach dem Klageantrage. Gegen dieses Urteil legte die beklagte Firma B. Berufung beim Kammergericht Berlin ein, das die Klage abwies. Nunmehr versuchte es die Firma A. mit der Revision beim Reichsgericht, das das landgerichtliche Urteil wieder herstellte, indem es das Berufungsurteil aufhob. Der erkennende 2. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes begründete seine Entscheidung folgendermaßen:

Die Revision ist begründet. Das angefochtene Urteil verletzt sowohl den § 15 des UWG. wie den § 824 BGB. durch unrichtige Anwendung. Daß die von den Beklagten über das Geschäft der Kläger aufgestellte und verbreitete Behauptung geeignet ist, ihren Betrieb zu schädigen und Nachteile für ihren Kredit, ihren Erwerb und ihr Fortkommen herbeizuführen, ist klar und unbestritten. Es fragt sich also

zunächst, ob diese Behauptung objektiv wahrheitswidrig ist. Wird dies bejaht, so liegt der Tatbestand des § 15 UWG. und des § 824 BGB. vor, wenn die Behauptung von den Beklagten wider besseres Wissen aufgestellt ist; nur der des § 824, wenn sie fahrlässigerweise aufgestellt ist.

Das Kammergericht verneint nun, daß die Behauptung objektiv unwahr sei, hierauf beruht sein Urteil. Es hat aber bei dieser Entscheidung den Begriff der Wahrheitswidrigkeit verkannt. Der objektive Inhalt einer an einen bestimmten Leserkreis gerichteten Mitteilung ist dasjenige, was diese Leser bei ungekünsteltem Verhalten daraus entnehmen, nicht aber was eine künstlich einschränkende Wortauslegung, auf die kein Unbefangener kommt, ergibt. Das Kammergericht führt aus, die Mitteilung der Beklagten sei ihrem Wortlaute und Inhalte nach nicht unrichtig, aber ein unbefangener Leser, der die Vorgänge nicht kenne, habe aus ihr leicht entnehmen können, daß es sich um zahlungsunfähige oder böswillige Schuldner handle. Damit hat offenbar gesagt werden sollen, daß dies das für den unbefangenen Leser nächstliegende Verständnis der Mitteilung war, was nach ihrem Wortlaute auch ohne weiteres einleuchtet. Dieses nächstliegende Verständnis der Mitteilung ist aber für ihren objektiven Inhalt entscheidend, und dieser ist also nach der tatsächlichen Feststellung des Kammergerichts der, daß die Kläger zahlungsunfähige oder böswillige Schuldner seien. Daß dies nicht richtig war, nimmt auch das Kammergericht an, weil es die Mitteilung als bei diesem Verständnis irreführend bezeichnet. Demnach ist also die angegriffene Mitteilung gemäß den tatsächlichen Feststellungen des Kammergerichts auf Grund richtiger Rechtsanschauung für objektiv unwahr zu erklären.

Dies rechtfertigt aber schon die Klage auf Unterlassung der aufgestellten Behauptung. Das Reichsgericht hat sich in ständiger Rechtsprechung dahin ausgesprochen, daß der Kredit, der Erwerb und das Fortkommen eines Menschen Rechtsgüter sind, denen dann, wenn sie durch Verbreitung unwahrer Tatsachen beeinträchtigt werden, Rechtsschutz zu gewähren ist, und zwar nicht nur bloß gemäß § 824 BGB., sondern nach Analogie der §§ 12, 862, 1004 BGB. auch dann, wenn dem Verbreiter der objektiv unwahren Mitteilungen ein Verschulden nicht beizumessen ist. Dem tritt der erkennende Senat bei, und hiernach rechtfertigt die objektive Unwahrheit der die Kläger in ihrem Gewerbe schädigenden Mitteilung der Beklagten die Klage auf Unterlassung. Voraussetzung der Verurteilung ist freilich, daß für die Kläger Anlaß zu der Besorgnis besteht, es werde die unwahre Mitteilung wiederholt und weiter verbreitet werden. Solche Besorgnis ist aber gegenüber der Verbreitung von Mitteilungen durch Druckschriften der hier fraglichen Art regelmäßig gegeben. Für die Kläger besteht keine Sicherheit dafür, daß die Listen, in die die Beklagten die unwahre Mitteilung haben aufnehmen lassen, nicht innerhalb der Interessentenvereine, insbesondere an neu eintretende Mitglieder, noch fernerhin ausgegeben werden. Sicherlich werden diese Listen von den bisherigen Mitgliedern und ihren Angestellten bei der Führung ihrer Geschäfte auch jetzt noch zu Rate gezogen und hierdurch der Inhalt stets von neuem weiterverbreitet. Die Kläger haben daher ein Interesse daran und ein Recht darauf, daß die weitere Verbreitung und das Fortwirken der von den Beklagten in Umlauf gesetzten falschen Mitteilung durch richterliches Verbot gehemmt werde. Demzufolge mußte das Urteil des Landgerichts, insoweit es die Beklagten zur Unterlassung der angegriffenen Behauptung verurteilt, wiederhergestellt werden. (Aktenzeichen II. 296/14, Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz: 5000 M.)

Über »Krieg und Kunst« sprach kürzlich der Musikhistoriker Dr. Hohenemser in der Psychologischen Gesellschaft in Berlin. Diese beiden Erscheinungen seien nicht so heterogener Natur, wie heute vielfach gemeint wird. So hat die Musik eine ganz unmittelbare Beziehung zum Kampf: die Militärmusik soll den Marsch beleben und erleichtern, weshalb es ihr weniger auf Tonhöhe als auf Rhythmus ankommt, eine primitive Art der Musik, wie wir sie in anderer Weise bei Naturvölkern beobachten. Die Grundlage für unsere Militärmusik bildete übrigens die Janitscharenmusik der Türken. Eine weitere Beziehung von Kunst und Krieg findet sich im vaterländischen Lied, in dem sich der Soldat klar macht, wofür er sein Leben in die Schanze schlägt. Die Melodie ist hier zumeist wichtiger und wertvoller als der poetische Inhalt, wofür das »Heil Dir im Siegerkranz« ein Beispiel bildet. Ferner wird im Heere das Erbauungslied gepflegt; die Schönheit und Kraft deutscher Choräle erfüllen in unersehbarer Weise den religiösen Drang der Krieger, der naturgemäß ein gesteigertes ist. So hilft die Kunst dem Kriege in seinen Zielen. Aber auch den Zurückgebliebenen ist sie ein Mittel, der Auflösung der Konzentration, der heute jeder durch die Erwartung der kommenden Ereignisse verfallen ist, entgegenzuarbeiten. Echte Kunst ist heute deshalb erforderlicher als je. Das Zurückgreifen auf Schiller und Beethoven,

\*) Gestorben, siehe Personalnachrichten Nr. 291.

\*\*) Nach Heilung einer Verwundung zum zweitenmal im Felde.

\*\*\*) Gefallen, siehe Personalnachrichten Nr. 292.